70. Wird die nach § 852 BGB. laufende Berjährung eines Rentenauspruches baburch in weitergehendem Umfange unterbrochen, daß in Abänderung eines früheren, zissermäßig bestimmten Alagantrages eine der Söhe nach näher festzusehende Rente gefordert wird?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. Februar 1911 i. S. H. (Kl.) w. Stadtgem. D. (Bell.). Rep. VI. 90/10.

- L Landgericht Arnsberg.
- II. Oberlanbesgericht hamm.

Der Rläger erlitt im Dezember 1902 burch Sturz auf einer vereiften Straße in D. einen Anochelbruch des linken Beines und nahm beswegen die Stadtgemeinde auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Landgericht wies die Rlage ab. Ein Urteil des Oberlandesgerichts vom 28. Offober 1906, wodurch der Rlaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt war, wurde vom Reichsgerichte aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nunmehr erweiterte der Kläger seinen Rentenanspruch dem Betrage nach. Das Oberlandesgericht erklärte hierauf den Klaganspruch dis zur Höhe des in der ersten Instanz beanspruchten Betrages dem Grunde nach sür gerechtsertigt; den weitergehenden Rentenanspruch wies es dagegen wegen Verjährung ab. Auf die Revision des Klägers wurde das Berusungsuteil insoweit, als der Kläger abgewiesen war, aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückerwiesen.

## Mus ben Granben:

... "In ber ursprünglich bei bem Amtsgerichte in D. erhobenen Klage hat der Kläger zunächst nur die Zahlung von 195,50 M für Rur- und Bflegeloften sowie Schmerzensgelb beansprucht und (in ber Rlageschrift) bemerkt, daß er sich ben Anspruch auf Ersat bes ihm durch Minderung der Erwerbsfähigteit erwachsenen Schadens vorbehalte. Die Beklagte hat eine negative Feststellungswiderklage (bahin, baf ber Rlager aus bem Unfalle feine Schabensersatsansprüche habe) erhoben, die jedoch im weiteren Verlaufe nicht mehr verfolgt worden ift. Im Berfahren vor bem Landgerichte fiellte ber Rläger ben Antrag, die Beflagte gur Bahlung von 195,50 M nebft Binfen und einer Jahresrente von 75 M während der Dauer seiner Erwerbsverminderung zu verurteilen. Auf die vom Rläger gegen bas klagabweisende Urteil bes Landgerichts eingelegte Berufung bat bas Oberlanbesgericht zunächst burch ein als Awischenurteil nach & 303 ABD. bezeichnetes Urteil vom 6. April 1906 erkannt, baß bie Beklagte. soweit etwa dem Kläger aus dem Unfalle vom 11. Dezember 1902 ein Schabe entstanben ift", entschäbigungspflichtig fei. In ber weiteren Berhandlung vor bem Berufungsgerichte vom 28. Oftober 1906 hat ber Rlager seinen Antrag babin geanbert: Die Betlagte zu vernteilen, 1. an ben Rläger 195,50 M nebst Rinsen zu gablen. 2. bem Rläger eine - ber Hohe nach naber zu bestimmenbe - Jahresrente vom 28, Januar 1903 ab bis jum vollenbeten 70. Lebensjahre zu leiften. Er hat hierzu laut Tatbestands vorgetragen: es habe sich als bauernde Folge bes Unfalles ein Fußleiben (traumatischer Blattfuß) herausgebilbet, bas nach bem Gutachten des Arztes feine Erwerbsfähigkeit dauernd um 10 v. H. herabmindere. Die Höhe ber Rente in einer bestimmten Forberung anzugeben, sei er nicht in ber Lage.

Tatsächlich habe er vor dem Unfalle 4,50 M arbeitstäglich verdient, während er seit dem 28. Januar 1903 nur noch 3 M arbeitstäglich verdiene. Er sei vorläufig auf der früheren Arbeitsstelle beschäftigt geblieben, könne aber wegen des Jußleidens die frühere Arbeit nicht mehr leisten und werde mit leichterer Arbeit beschäftigt. Wie lange er in dieser Weise noch auf der Arbeitsstelle beschäftigt werde, könne er nicht übersehen, so daß er namentlich auch für die Zukunst seinen Erwerdsverluft nicht bestimmt anzugeden vermöge. Nachdem hierauf das Urteil des Oberlandesgerichts vom 23. Ottober 1906 ergangen, alsdann dieses Urteil vom Reichsgerichte aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen worden war, hat der Kläger in der erneuten Verhandlung vor dem Berusungsgerichte am 10. April 1908 durch Verlesung aus einem Schriftsase vom 31. Dezember 1907 den Klagantrag zu 2. dahin geändert, daß er nunmehr Zahlung einer Jahresrente in Höhe von 450 M sorberte.

Das Berufungsgericht führt in seinem jest angefochtenen Urteile aus, die Voraussehungen des Beginnes der Verjährung nach § 852 BBB. seien schon alsbald nach bem Unfalle gegeben gewesen: insbesondere habe der Kläger gegenüber der von vornherein naheliegenden und in der Alageschrift ausgedrückten Annahme, daß er in erster Linie in ber verklagten Gemeinde die Urheberin des Unfalles zu suchen hatte, nichts vorzubringen vermocht. Die hiernach nicht lange Reit nach bem Unfalle, jebenfalls icon von ber Klagerhebung im Mara 1904 in Lauf gefette Beriahrung fei bezüglich bes Rentenanspruches burch ben Antrag auf Bahlung einer Jahresrente von 75 M unterbrochen, aber auch nur zu diesem Betrage, während für die später vorgenommene Erhöhung dieses Anspruches auf 450 M bie Berjährung ungehindert weiter gelaufen und längft vollendet gewesen sei, als erft im April 1908 — nicht etwa schon burch ben Antrag vom 22./23. Oftober 1906, ber für bie Berjährungsfrage wegen feiner völligen Unbestimmtheit unerheblich ware - ber erhöhte Anspruch burch Berlefung bes Antrages vom 81. Dezember 1907 rechtshängig geworben fei. . . .

Die Revision rügt Verletzung des § 852 BGB. . . . Dem

Revisionsangriffe war der Erfolg nicht zu versagen.

Was zunächst ben Zeitpunkt bes Beginnes ber Verjährung nach § 852 BGB. anlangt, so läßt sich aus ben — insoweit aller-

bings von der Revision nicht angesochtenen — Feststellungen des Berufungsurteiles mit Sicherheit nur so viel entnehmen, daß der Kläger von der Person des Ersappslichtigen spätestens im März 1904 Kenninis erlangt hatte. Die vorangeschickte Bemertung, daß die Boraussehungen des Beginnes "alsdald" nach dem Unfalle gegeben gewesen seien, kann angesichts der darauf weiter solgenden Erörterungen nicht als Feststellung eines hinter dem Jahre 1904 zurückliegenden Beitpunktes, in dem der Kläger von der Person des Ersappsichtigen Kenntnis erlangt hätte, betrachtet werden. Ein früherer Zeitpunkt wäre auch nicht ohne weiteres zu unterstellen, zumal da der Kläger zuerst von einer dritten (Privat-)Person einen Schadensersasbetrag erlangt hatte und noch jahrelang im gegenwärtigen Prozesse die Berantwortlichseit der verklagten Stadtgemeinde für den (auf der Provinzialsstraße ersolgten) Unfall zweiselhaft geblieben ist.

Der Borberrichter hat darin recht, daß die Verjährung des Rentenanspruches vorerst nur zum Betrage der Jahresrente von 75 M unterbrochen worden ist. Der Borbehalt in der Rlageschrift war für die Verjährung ohne Bedeutung, und als Unterbrechungsgrund kommt im vorliegenden Falle auch nicht die von der Beklagten vor dem Amtsgerichte erhobene Festsellungswiderklage oder der Antrag des Klägers auf deren Abweisung in Frage.

Bgl. Entsch. des MG.'s in Zivils. Bd. 57 S. 372, Bd. 65 S. 398, Bb. 66 S. 365, Bb. 60 S. 387.

Das Vorbringen in den Schriftsten des Klägers vom 17. Mai und 1. Juni 1904 könnte, auch wenn der lettere, was nicht ersichtlich ift, in der Berhandlung vorgetragen worden wäre, an sich und solange der Klagantrag ungeändert geblieden ist, gleichfalls für die Berjährungsfrage nicht in Betracht gezogen werden. Die Berjährung wird durch Klagerhebung grundsätlich nur insoweit unterbrochen, als dadurch Rechtshängigkeit des Anspruchs bewirkt ist, und diese tritt nach § 281 BPD. bezüglich eines erst im Lause des Prozesses erhobenen Anspruchs in dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verbandlung geltend gemacht wird.

Dagegen kann dem Berufungsgerichte in der Beurteilung des vom Kläger am 23. Ottober 1906 geftellten Antrages nicht beigepflichtet werden. Es hätte fich vielleicht bei der vom Kläger für die Umwandelung des Antrages gegebenen Begründung fragen können, ob

er nicht damit zu einem Feststellungsantrage im Sinne von § 256 ABD. habe übergeben wollen. Eine folde Feststellungstlage murbe nach der ausbrücklichen Worfdrift bes § 209 BBB. Die Berjährung binfictlich bes gefamten Rentenanspruches unterbrochen haben. Inbes ift jene Auslegung bes Antrages, bie ber Kläger felbst in ber Folge nicht vertreten bat, nicht wohl angängig, und es muß barin also eine Leiftungetlage erblicht werben, wobei ber Rlager Die Sohe ber von ihm geforberten, bis babin auf 75 M jahrlich bezifferten Rente nunmehr in bas richterliche Ermeffen gestellt hat. In Diesem Sinne ift ber fragliche Antrag auch in bem reichsgerichtlichen Urteile vom 1. Juli 1907 aufgefaßt. Es ift bort ber betreffende Antrag in zweifacher Richtung erbriert worden; einmal für die Frage ber Rulässigteit ber Revision, sobann für die Frage ber Aulässigteit eines Awischenurteils aus § 304 ABD. Die Revisionssumme wurde als vorhanden angenommen, ba ber Rlager zur Begrundung feines Rentenanspruches wegen Erwerbsminberung in ber Berufungeinftang einen Unterschied zwischen seinem Berbienfte vor bem Unfalle und nach bem Unfalle in Sobe von 1,50 M für ben Arbeitstag behauptet habe. bie wenigftens für eine nabere Reit ben Gegenstand seines Anspruches barftelle, wenn auch für bie fernere Beit eine geringere Erwerbseinbuffe bis berab zu gebn Brogent bes früheren Berbienftes als behauptet und eine entsprechend geringere Rente als vom Rläger geforbert ericbeine. Es murbe bemgemaß für bie Berechnung bes Beschwerbegegenstanbes bamals als Durchschnitt bes erhobenen Anfpruches für bie gange fernere erwerbsfähige Lebenszeit bes Rlagers eine Rente von 15 v. S. feines früheren Berbienftes unterftellt. Auf ber anderen Seite ift bie Erlaffung eines Zwischenurteils nach § 304 ABO. im vorliegenden Ralle für unzulässig erachtet worden, weil für ein foldes nur Raum fei, wenn ein Anspruch auf Leiftung eines ziffermäßig bestimmten Betrages in Gelb ober anderen vertretbaren Sachen ben Begenftand bes Rechtsftreites bilbe und ber bom Rlager in ber Bernfungsinftang gestellte Antrag - wenn auch ein folder Antrag bei Leiftungellagen auf Schabenserfat burch bie Praxis bes Reichsgerichts (vgl. Entich. in Bivili. Bb. 21 G. 887) für gulaffig ertlart fei - boch nicht bie Bedingungen für ein Awischenurteil erfülle. Run tommt es aber für die Frage, ob und in welchem Umfange ein Schabensersatanspruch rechtsbangia gemacht

und damit die Verjährung unterbrochen worden ift, nicht unbedingt barauf an, ob im gegebenen Falle die Voraussehungen für eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruches nach § 304 BPO. gegeben sind. Dies ist bei einer — unbezisserten — Feststellungsklage in aller Regel nicht der Fall. Aber auch bei einer Leistungsklage auf Schadensersat kann möglicherweise dem Fehlen einer Bezisserung des Anspruches in dem Klagantrage doch der gesamte Schadensersatzenspanspruch oder dieser mindestens in einer zuverlässig ersichtlichen Umgrenzung als eingeklagt und rechtshängig geworden anzusehen sein. So namentlich wenn, wie hier, die Höhe einer geforderten Rente zum richterlichen Ermessen verstellt wird.

Bgl. Urteil des erk. Senats, Rep. VI. 146/10, vom 21. November 1910; Urteil des RG.'s, V. Zivils., Rep. V. 505/08, vom 28. April 1909; Warneper 1909 Nr. 427.

Im vorliegenden Falle ift zweifellos durch ben geanberten Rlagantrag bom 23. Marz 1906, obgleich biefer eine Bezifferung nicht mehr enthielt, bet Rentenanspruch bes Rlagers über die vordem geforberte Jahresrente von 75 M hinaus ftreitig und rechtshängig geworben. Es tommt bier noch besonbers in Betracht, bag für eine nabere Beit gang bestimmte Unterlagen einer Festjetung bes Rentenbetrages in dem Alagevorbringen gegeben waren, insbesondere ber Grad einer Berminberung ber Erwerbsfähigfeit, ber Betrag bes bom Rlager bor und nach bem Unfalle erzielten Arbeitsverdienftes. Die Angabe bes früheren Berbienstes auf 2,50 M arbeitstäglich, worans querft eine Jahresrente von nur 75 M berechnet wurde, hat ber Rlager icon in dem Schriftsage vom 1. Juni 1904 richtig ftellen wollen, freilich ohne bag er junachft die Folgerung einer Anderung bes Antrages gezogen hatte. Benn ber Rlager, wie in ben Gründen bes Berufungsurteils angeführt ift, gegenüber ber Berjährungseinrebe geltenb gemacht bat, daß er ungeachtet ber Renntnis bes höheren Schabens, bestehend in einem jahrlichen Erwerbsverlufte von 450 M. ben Anspruch (absichtlich) nur in Sobe von 75 M und zwar lediglich aus bem Grunde erhoben habe, um die Prozeftoften in geringerer Sobe gu halten, fo bat freilich ber Berufungerichter biefe Begrundung mit Recht für ungeeignet erlart, die Berjährungs. einrebe auszuräumen. Allein jenes Borbringen bes Rlägers ift eben nur auf ben fruheren Abichnitt bes Prozesses bis zur Abanderung bes Antrages im Oktober 1906 zu beziehen, und diese Anderung bedeutet sachlich eben doch eine Erweiterung der Klage. Wie weit die — nach § 268 Nr. 2 BPD. zulässige — Erhöhung des Klaganspruches ging, ob damit gerade eine ständige Rente von 450 M jährlich oder wie viel weniger als gesordert anzunehmen sei, das war allerdings noch eine andere Frage, und es müßte in dieser Richtung auf Grund der dem Klagevortrage zu entnehmenden Unterlagen eine Festsiellung darüber getrossen werden, wieviel denkbarerweise als beansprucht gelten konnte. Vorausgesetzt ist hierbei allerdings, daß am 28. Oktober 1906 die Verjährung für den erweiterten Anspruch noch nicht vollzendet gewesen ist, und es wären daher auch bezüglich dieser Frage, soweit sie nach dem Ausgesührten noch ossen ist, bestimmtere Festsskungen zu tressen.